Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1629

Sachgebiet 612

Der Bundesminister der Finanzen

III A/1 - V 8000 - 141/70

Bonn, den 16. Dezember 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Heizölsteuer**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Spilker, Gewandt und Genossen**
— Drucksache VI/1463 —

Ich beantworte die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt:

1. Hält die Bundesregierung eine Verlängerung der Heizölsteuer über den 30. April 1971 hinaus für erforderlich? Wenn ja, befürwortet sie wenigstens einen etappenweisen Abbau der Steuer?

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 10. Dezember 1970 beschlossen, dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Heizölsteuer zuzuleiten. Nach diesem Entwurf soll die Heizölsteuer bis Ende 1974 verlängert und der Steuersatz für das schwere Heizöl zum 1. Januar 1972 und zum 1. Januar 1973 um je 5 DM/t gesenkt werden. Die Steuer für das leichte Heizöl soll mit 10 DM/t unverändert fortgeführt werden. Die Zweckbestimmung der Heizölsteuer soll auf allgemeine energiepolitische Erfordernisse ausgedehnt werden.

Die Bundesregierung hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß die Heizölsteuer keine Fiskalsteuer werden dürfe; sie hält jedoch aus energiepolitischen Gründen eine Verlängerung der Steuer über den 30. April 1971 hinaus für erforderlich. Der begonnene Konsolidierungsprozeß im Steinkohlenbergbau darf nicht durch den Abbau sämtlicher flankierender Maßnahmen beeinträchtigt werden. Auch in den nächsten Jahren kommt der Heizölsteuer eine — wenn auch abgeschwächte — Schutzfunktion zugunsten der Steinkohle zu. Darüber hinaus werden für

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1, Buisdorf, Tel. (02241) 6 27 46
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (02229) 6 35 51

energiepolitische Maßnahmen erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sein. Das gilt einmal für die vorgesehene Fortführung der Kohlehilfen, zum anderen kommen auf die Energiepolitik wichtige Aufgaben zu, die Maßnahmen zur Verbesserung unserer Energieversorgung erfordern. Das gilt insbesondere für den Mineralölbereich. Das Mineralöl hat inzwischen einen Anteil von 54% an der Deckung unseres Energiebedarfs erreicht. Über 90% des Mineralöls werden — vorwiegend aus Afrika und dem Mittleren Osten — importiert. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland einen hohen Grad an Einfuhrabhängigkeit erreicht, der eine weitere Absicherung unserer Energieversorgung notwendig macht. Die Bundesregierung hat daher ein zusätzliches Bevorratungsprogramm beschlossen, das für die nächsten 5 Jahre die Bereitstellung von 750 Millionen DM vorsieht. Daneben wird der Bund im Rahmen des Starthilfeprogramms für die einheimischen Mineralölgesellschaften in den kommenden Jahren Mittel in Höhe von jeweils 115 Millionen DM zur Förderung der Erdölexploration im Ausland zur Verfügung stellen. Hiermit soll den deutschen Gesellschaften der Aufbau einer eigenen Ölbasis erleichtert und die Kontakte der Bundesregierung zu den einzelnen Förderländern verbessert werden.

2. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß es energiepolitisch verfehlt ist, die Heizölsteuer zu verlängern,

a) da eine weitere positive Absatzentwicklung der Steinkohle und damit ihre anhaltende Knappheit zu erwarten ist und somit die Steinkohle einer flankierenden Hilfe durch die künstliche Verteuerung des Heizöls nicht mehr bedarf,

b) da die Entwicklung zu den modernen Energieträgern Heizöl, Erdgas und Kernenergie ohnehin mit einer Benachteiligung nur eines dieser Träger, des Heizöls, nicht aufgehalten werden kann und soll,

c) da die Heizölsteuer das Heizöl im Wettbewerb mit Erdgas und Kernenergie einseitig benachteiligt?

a) Die mengenmäßig günstige Absatzentwicklung der Steinkohle ist weitgehend konjunkturbedingt. Sie darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die strukturellen Anpassungsprobleme im Steinkohlenbergbau weiter fortbestehen. Trotz der guten Mengenkonjunktur ist bisher eine durchgreifende Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Kohle noch nicht eingetreten. Ein weiterer Flankenschutz für den Anpassungsprozeß der Kohle durch Verzögerung der Heizölexpansion ist daher erforderlich. Ein Fortfall der Heizölsteuer müßte von der Wirtschaft als Signal verstanden werden, den ohnehin in Gang befindlichen Umstellungsprozeß von Kohle auf Heizöl zu beschleunigen.

b) Es ist keineswegs die Absicht der Bundesregierung, die Entwicklung zu den modernen Energieträgern aufzuhalten. Die Heizölsteuer verfolgt lediglich den Zweck, die Expansion des Heizöls in Grenzen zu halten und mit den allgemeinen energiepolitischen Notwendigkeiten in Einklang zu bringen.

Neben kohlepolitischen Erwägungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die hohe Importabhängigkeit des Mineralöls und die damit verbundenen Unsicherheitsfaktoren für unsere Energieversorgung von Bedeutung.

c) Die mögliche Benachteiligung des Heizöls gegenüber dem Erdgas und der Kernenergie kann nicht unabhängig von den jeweiligen Marktanteilen gesehen werden. Während im Jahre 1970 das Erdgas mit 5,7% und die Kernenergie mit 0,6% an der Deckung des Primärenergiebedarfs beteiligt sind, beträgt der Anteil des Heizöls 30%. Angesichts dieser unterschiedlichen Marktanteile besteht z. Z. keine Gefahr einer Wettbewerbsbenachteiligung des Heizöls gegenüber Erdgas und Kernenergie. Im übrigen dürfte die wachstumsmäßige Begünstigung der Energieträger Erdgas und Kernenergie im Verhältnis zum Mineralöl durch die Heizölsteuer energiepolitisch — vor allem unter Sicherheitsgesichtspunkten — nicht nachteilig sein.

3. Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung nicht konjunkturpolitisch erforderlich, die Heizölsteuer abzubauen,
   a) weil dadurch der Anstieg der Heizölpreise verhindert werden kann,
   b) da die Heizölsteuer zu einer künstlichen Verteuerung der Strompreise beiträgt,
   c) da die Heizölsteuer zu einem direkten und indirekten Anstieg der Lebenshaltungskosten der privaten Verbraucher führt und damit auf dem Wege über verstärkte Lohn- und Gehaltsforderungen weitere Preissteigerungstendenzen fördert?

a) Der seit Mitte dieses Jahres zu beobachtende Anstieg der Preise auf dem Mineralölmarkt — insbesondere auch für Heizöl — ist auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, die teils nachfrage-, teils angebotsbedingt sind. Die Anhebung der Preise war im übrigen keineswegs auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Gründe für diese Preissteigerungen sind in der Antwort der Bundesregierung vom 23. Oktober 1970 auf die Kleine Anfrage zur Preisentwicklung auf dem Energiesektor im einzelnen dargelegt worden (vgl. Drucksache VI/1308). Diesen Preissteigerungstendenzen kann nachhaltig nur über eine Stärkung der Wettbewerbssituation im Mineralölbereich begegnet werden. Hiervon wird es auch abhängen, ob und in welchem Umfange ein Abbau der Heizölsteuer nicht nur vorübergehend dem Verbraucher zugute kommt.

b) Angesichts des relativ geringen Anteils des Heizöls an den zur Stromerzeugung eingesetzten Brennstoffen (1970: 16%) kann sich die Heizölsteuer allenfalls geringfügig auf die Strompreise auswirken. Es kommt hinzu, daß der Strompreis nur zu rd. 1/3 von Erzeugungskosten, zu 2/3 dagegen von Verteilungskosten bestimmt wird.

c) Da die Heizölsteuer bereits seit 1960 mit unveränderten Sätzen besteht, kann sie für den Anstieg der direkten und indirekten Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte nicht verantwortlich gemacht werden.

Im übrigen sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung ab 1. Januar 1972 einen Abbau der Steuer für schweres Heizöl vor, so daß für die Zukunft keine Preissteigerungs-, sondern Preissenkungstendenzen zu erwarten sind.

4. Wirkt sich nach der Meinung der Bundesregierung die Heizölsteuer nicht strukturpolitisch nachteilig aus, da der Heizölanteil am Energiemarkt in revierfernen Gebieten überproportional ist, damit diese Gebiete stärker benachteiligt und somit eine Angleichung der Wirtschaftskraft in den einzelnen Bundesländern hemmt?

Die Bundesregierung vermag einen strukturpolitisch nachteiligen Effekt der Heizölsteuer in den revierfernen Gebieten nicht zu erkennen. Die rasche Zunahme des Heizölanteils am Gesamtenergieverbrauch macht die Wettbewerbsvorteile dieses Energieträgers deutlich. Die Energieverbraucher in den revierfernen Gebieten haben daher schon frühzeitig mit der Umstellung von Kohle auf Heizöl begonnen, so daß die Energieversorgung dieser Gebiete heute zu einem höheren Anteil als im übrigen Bundesgebiet vom Heizöl gedeckt wird. Diese Entwicklung vollzog sich zu einer Zeit, als die Heizölsteuer bereits bestand. Durch den vorgesehenen Abbau der Heizölsteuer wird sich die Wettbewerbssituation der revierfernen Gebiete sowohl im Inland als auch gegenüber dem Ausland weiter verbessern.

5. Hält die Bundesregierung nicht einen Abbau der Heizölsteuer, insbesondere der Abgabe für schweres Heizöl, im Hinblick auf die geplante Harmonisierung der Steuerbelastung in den EWG-Ländern für erforderlich, da die Heizölabnehmer in der Bundesrepublik Deutschland erheblich stärker belastet sind als in den anderen EWG-Ländern?

Die Harmonisierungsbestrebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Der schrittweise Abbau des Steuersatzes für schweres Heizöl, wie er von der Bundesregierung vorgeschlagen worden ist, trägt dieser Konzeption Rechnung. Die vorgesehene Degression wird den Steuersatz für schweres Heizöl in den nächsten Jahren an das durchschnittliche Niveau der Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften heranführen. Der deutsche Steuersatz für leichtes Heizöl ist bereits heute mit Abstand der niedrigste in den Mitgliedsländern.

6. Ist eine Verlängerung der Heizölsteuer aus Gründen der politischen Glaubwürdigkeit überhaupt vertretbar, da die Heizölsteuer als vorübergehende Maßnahme eingeführt wurde und trotzdem nach Verlängerungen von 1963 und 1967 nun schon zehn Jahre besteht?

Die Bundesregierung hält aus den genannten Gründen eine befristete Verlängerung der Heizölsteuer mit einer stufenweisen Degression des Steuersatzes für schweres Heizöl für erforderlich. Sie ist allerdings der Auffassung, daß die Heizölsteuer — entsprechend ihrer besonderen Zielsetzung — den veränderten energiepolitischen Gegebenheiten anzupassen ist. Durch die Befristung der Heizölsteuer bis zum 30. April 1971 ist der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben worden, die energiepolitische Notwendigkeit der Steuer und ihre Ausgestaltung zu überprüfen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung; die vorgesehene Verlängerung der Heizölsteuer kann daher keinen Anlaß geben, die politische Glaubwürdigkeit der Bundesregierung im Bereich der befristeten Steuern in Zweifel zu ziehen. Die neue Befristung wird Gelegenheit geben, rechtzeitig unter Berücksichtigung der dann gegebenen energiewirtschaftlichen Situation über das weitere Schicksal der Heizölsteuer zu entscheiden.

Möller